



Her mit meinem Geld!

So zahlt sich der
Lohnsteuer-Ausgleich aus



Lesezeit ca. 30 Minuten

Her mit meinem Geld!

So zahlt sich der Lohnsteuerausgleich aus

Lesezeit: ca. 30 Minuten

Inhalt

Lohnsteuerausgleich: Wie, wo, wann?.....	4
Der richtige Zeitpunkt für die Abgabe der Steuerklärung.....	4
Wann sollte man einen Lohnsteuerausgleich einreichen?	5
Automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung ab 2017	6
Was Sie absetzen können.....	7
Tipps für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer bezahlen.....	8
Ausnahmen und Spezialfälle bei der Negativsteuer gibt es natürlich auch.....	8
Wie reichen Sie nun einen Antrag auf Rückerstattung der Negativsteuer ein?	8
Werbungskosten	9
Arbeitskleidung.....	9
Arbeitszimmer	9
Aus- und Fortbildung, Umschulung	9
Auto	10
Computer, Bildschirm & Tastatur oder Laptop (= Ausgaben über EUR 400,- brutto).....	10
Doppelte Haushaltsführung	11
Fachliteratur	12
Geringwertige Wirtschaftsgüter.....	12
Gewerkschaftsbeiträge.....	12
Internet / Telefon / Mobiltelefon.....	12
Kilometergeld & Reisekosten	13
Pauschale Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen	13
Pendlerpauschale/Pendlereuro.....	14
Umzugskosten	14
Außergewöhnliche Belastungen	15
Krankheit	15
Begräbnis und Kur	15
Katastrophenschäden.....	15
Eigene Behinderung	16

Freibetrag für Diätkosten	16
Freibetrag für Taxikosten	16
Behinderung des (Ehe)Partners	16
Kinder	17
Was ist überhaupt ein „Kind“?	17
Familienbeihilfe und Kinderfreibetrag	17
Alimente (Unterhaltszahlungen)	17
Kinderbetreuung	17
Auswärtige Berufsausbildung.....	17
Behinderung	18
Sonderausgaben: Vom Kirchenbeitrag bis zum Hausbau	19
Neu ab der Veranlagung 2016.....	19
Freiwillige Kranken- /Unfall-/Lebensversicherungsprämien.....	19
Kosten für die Wohnraumschaffung und -sanierung.....	19
Genossenschaftsbeitrag für Wohnung oder Reihenhaus	19
Hausbau.....	20
Fenstertausch	20
Heizung.....	20
Sicherheits-Eingangstür.....	20
Außenisolierung	20
Kirchenbeiträge	21
Spenden.....	22
Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der gesetzl. Pensionsversicherung.....	22
Steuerberatungskosten	22
Steuerbescheid falsch – was mach ich jetzt?	23
So legen Sie richtig Beschwerde ein	23
Frist.....	23
Inhalt der Beschwerde	23
Muster einer Bescheidbeschwerde.....	24
Freibetragsbescheid	25
Was ist das?.....	25
Vor- und Nachteile	25
Was mache ich nun mit dem Freibetragsbescheid?	25
Wo Sie noch mehr Infos bekommen – Links & Tipps	26

1 Lohnsteuerausgleich: Wie, wo, wann?

Mit dem Lohnsteuerausgleich – offiziell Arbeitnehmerveranlagung genannt – holen Sie sich zu viel bezahlte Lohnsteuer vom Staat zurück. Durchschnittlich sind das rund EUR 300,-, manche bekommen aber Gutschriften bis zu mehreren tausend Euro, abhängig von der persönlichen Situation des Steuerzahlers.

Dennoch wird dem Staat jedes Jahr viel Geld geschenkt, weil der Steuerausgleich nicht eingereicht wird. Es funktioniert aber ganz einfach – entweder mit einer passenden Software wie dem [LohnSteuer-Experten](#) oder durch direkte Eingabe bei FinanzOnline.

Der Steuerausgleich für nicht selbstständig Tätige kann grundsätzlich bis zu fünf Jahre im Nachhinein erledigt werden. Das heißt, bis 31.12.2016 haben Sie Zeit, die Veranlagung für das Jahr 2011 einzureichen, bis 31.12.2017 die Veranlagung für 2012 usw.

Achtung: Jedes Jahr muss einzeln abgerechnet werden, es gibt auch für jedes Jahr ein neues Formular vom Finanzamt!

Früher mussten Rechnungen auch noch mit der Steuererklärung mitgeschickt werden – das entfällt schon seit längerem. Aufbewahren müssen Sie die Belege dennoch – nämlich 7 Jahre lang - falls das Finanzamt nachfragt bzw. eine Steuerprüfung veranlasst. Normalerweise wird aber nur geprüft, wenn außergewöhnlich hohe Beträge eingereicht werden oder Sie sehr oft Ihre Jobs innerhalb des Jahres gewechselt haben. Im Fall des Falles müssen Sie die Abschreibeposten nachweisen können – falls Sie dies nicht können, müssen Sie damit rechnen, dass Sie die zu Unrecht erhaltene Gutschrift zurückzahlen müssen!

Viele Steuerzahler wissen nicht, was alles über die Arbeitnehmerveranlagung eingereicht werden kann und was Sinn macht. Deshalb möchten wir Ihnen helfen und zeigen Ihnen die wichtigsten Abschreibeposten, an die Sie vielleicht überhaupt nicht denken!

Der richtige Zeitpunkt für die Abgabe der Steuerklärung

Das ist schwer zu beantworten. Was auf jeden Fall keinen Sinn macht, ist die Abgabe vor Ende Februar des Folgejahres. Bis dahin haben nämlich Arbeitgeber Zeit, die Jahreslohnzettel ans Finanzamt zu schicken, die die Grundlage für die Steuerberechnung sind. Ohne diesen Daten kann das Finanzamt keinen Steuerausgleich vornehmen. Da ist es auch egal, wie oft Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt anrufen – das beschleunigt die Sache nicht. Wir empfehlen eine Abgabe Ende März, Anfang April – da ist der erste große Schwung der Anträge bereits abgearbeitet und Sie können auf eine zügige Erledigung hoffen.

2 Wann sollte man einen Lohnsteuerausgleich einreichen?

Grundsätzlich sollte jeder, der sich nicht sicher ist, ob ihm eine Gutschrift zusteht oder nicht, die Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Falls am Ende keine Gutschrift sondern eine Rückzahlung herauskommt, können Sie Ihren Antrag ohne weitere Konsequenzen wieder zurückziehen! Noch besser ist es natürlich, wenn Sie eine Steuer-Software verwenden, die Ihnen schon vor dem Einreichen sagt, ob und vor allem wieviel Sie vom Finanzamt zurückbekommen. Dann ist es für Sie auch einfacher, die Berechnung im Steuerbescheid zu kontrollieren und gegebenenfalls [Einspruch einzulegen](#).

Auf jeden Fall einreichen sollten Sie, wenn Sie

- alleinverdienend bzw. alleinerziehend sind und der Absetzbetrag nicht über Ihre Firma abgerechnet wurde,
- Anrecht auf den Mehrkindzuschlag haben,
- für ein oder mehrere Kinder [Alimente](#) zahlen,
- [Sonderausgaben](#), [Werbungskosten](#) oder [außergewöhnliche Belastungen](#) geltend machen können,
- so wenig verdienen, dass Sie zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer bezahlt haben (= Negativsteuer! Siehe auch [Punkt 5](#)),
- unterschiedliche hohe Einkommen innerhalb des Jahres hatten (zB aufgrund von Karenz, Jobwechsel oder Arbeitslosigkeit).

3 Automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung ab 2017

Bis inkl. der Veranlagung 2015 musste die Arbeitnehmerveranlagung aktiv beantragt werden. Ab der Veranlagung 2016 (im Jahr 2017) startet die automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung.

Eine solche Arbeitnehmerveranlagung erfolgt automatisch, wenn sich aufgrund der aus den Lohnzetteln bekannten nichtselbstständigen Einkünfte und sonstigen dem Finanzamt bekannten Informationen (z.B. Spenden) eine Steuergutschrift ergibt. Sie bekommen dann die zu viel bezahlte Lohnsteuer durch das Finanzamt automatisch überwiesen.

Achtung: Dafür muss dem Finanzamt Ihre Bankverbindung vorliegen!

Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Beispielsweise dürfen Sie nicht mehrere Dienstverhältnisse parallel im Veranlagungsjahr gehabt haben. In diesem Fall müssten Sie eine Pflicht-Arbeitnehmerveranlagung machen.

Sie können weiterhin innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres einen Lohnsteuerausgleich einreichen, auch wenn Sie schon „antragslos“ abgerechnet wurden. Dann wird die automatische Arbeitnehmerveranlagung korrigiert, ohne dass Sie ein weiteres Rechtsmittel einlegen müssen.

Die neue antragslose Arbeitnehmerveranlagung ist ausschließlich in Ihrem Interesse, damit Sie unabhängig von der Abgabe der Steuererklärung die Ihnen zustehende Gutschrift erhalten. Die Idee dahinter ist auch prinzipiell gut – vor allem für alle diejenigen, die bislang keinen Steuerausgleich eingereicht haben - sei es aus Unwissenheit oder weil es ihnen zu aufwendig vorkam.

Lassen Sie sich jetzt aber nicht verleiten, die automatische Abrechnung einfach „hinzunehmen“. Es ist leicht möglich, dass Sie so möglicherweise auf eine wesentlich höhere Gutschrift verzichten, weil Ihre tatsächlichen Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen darin gar nicht berücksichtigt werden!

4 Was Sie absetzen können

Die Liste ist lang – und auch wieder nicht. Es kommt ganz darauf an, wie die persönliche Lebens- bzw. Einkommenssituation ist. Jemand, der Kinder hat, kann mehr absetzen als jemand ohne Kinder. Wenn man viele Kosten hat, die beruflich bedingt sind, steigt die Gutsschrift ebenfalls.

Weitere Gründe für höhere Rückzahlungen sind die Anzahl an Jobs, die man während des Jahres hatte, ob man vielleicht von Vollzeit auf Teilzeit oder umgekehrt gewechselt ist, oder ob man arbeitssuchend oder auch in Karenz war.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass man gut über die Abschreibeposten informiert ist oder zumindest weißt, wo man sich informieren oder nachschauen kann. Man muss kein Steuerberater sein, um über grundsätzlichen Dinge Bescheid zu wissen.

Wahrscheinlich haben Sie die Begriffe „Sonderausgaben“, „außergewöhnliche Belastungen“ und „Werbungskosten“ schon mal gehört. Was sich hier aber im Detail versteckt, weiß nicht jeder, außerdem gab es im letzten Jahr Änderungen bei den Abschreibemöglichkeiten im Bereich der Sonderausgaben. Wir zeigen Ihnen in diesem Whitepaper die gängigsten Abschreibeposten, was Sie aktuell für das Jahr 2016 absetzen können und was nicht.

5 Tipps für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer bezahlen

Wenn Sie 2016 so wenig verdient haben, dass keine Lohnsteuer sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bei Ihrem Lohn, Ihrem Gehalt oder Ihrer Pension abgezogen wurde, bekommen Sie über die Arbeitnehmerveranlagung die sogenannte „Negativsteuer“ zurück. 2016 wäre das beispielsweise bei einem Angestellten ein Monatsgehalt von unter EUR 1.206,40 (brutto).

Die Negativsteuer ist ein gewisser Prozentsatz von den abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen. Für das Jahr 2016 sind das für Arbeitnehmer maximal EUR 400,-, falls Sie Pendler sind bekommen Sie maximal EUR 500,- vom Staat zurück. Wenn Sie Pensionist sind und keine Lohn-/Einkommensteuer bezahlt haben, ist das Maximum der Gutschrift EUR 110,-.

Die Negativsteuer betrifft vor allem Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge, Ferialarbeiter, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte, die Sozialversicherung bezahlen. Wenn Sie zu einer dieser Gruppen gehören, sollten Sie unbedingt einen Lohnsteuerausgleich einreichen.

Achtung: Freie Dienstnehmer haben keinen Anspruch auf diese Art der Negativsteuer!

Ausnahmen und Spezialfälle bei der Negativsteuer gibt es natürlich auch

Nämlich einerseits für **Alleinverdiener mit Kind und für Alleinerzieher, die ein geringes Einkommen haben**. Es kann vorkommen, dass der Absetzbetrag höher ist als die von Ihnen bezahlte Lohnsteuer. Dann erhalten Sie den Absetzbetrag vom Finanzamt ausbezahlt. Der Absetzbetrag ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wurde. Sie erhalten ab einem Kind EUR 494,- retour, bei zwei Kindern sind es insg. EUR 669,- und bei drei Kindern insg. EUR 889,- (ab dem 4. Kind sind es immer plus EUR 220,-/Kind).

Achtung: Auf diese Art der Negativsteuer haben auch freie Dienstnehmer und Selbstständige bei besonders niedrigem Einkommen ein Anrecht!

Eine weitere Ausnahme ist der **Pendlerzuschlag**. Für Arbeitnehmer, die grundsätzlich die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen, aber zu wenig verdienen und somit unterhalb der "Steuergrenze" liegen, erhöht sich die Negativsteuer - nämlich ab 2016 auf max. EUR 500.

Wie reichen Sie nun einen Antrag auf Rückerstattung der Negativsteuer ein?

Das passiert wie eine „normale“ Arbeitnehmerveranlagung“ mit dem Formular L 1 bzw. zusätzlich mit den dazugehörigen Beilage-Formularen L 1k (bei Kindern) und L 1ab (wenn Sie außergewöhnliche Belastungen angeben möchten). Es sind nicht viele Angaben nötig und Sie können sich über eine kleine Aufbesserung Ihres Haushalts-Budgets freuen!

Tipp: Falls Sie die Negativsteuer noch nie zurückgeholt haben, können Sie dies 5 Jahre rückwirkend machen – bis 31.12.2016 können Sie also noch die Steuerrückzahlung ab dem Jahr 2011 einreichen.

6 Werbungskosten

Grundsätzlich sind Werbungskosten alle Ausgaben, die beruflich notwendig waren. Einzutragen sind diese Ausgaben im **Formular L 1 auf der Seite 3**. Wir zählen in Folge die häufigsten und wichtigsten Posten auf, die für Sie möglicherweise relevant sind und beraten Ihnen auch, unter welcher Kennzahl diese einzutragen sind.

Arbeitskleidung

Kosten für Kleidung können Sie nur dann absetzen, wenn es sich um typische Berufskleidung bzw. Kleidung für den Arbeitsschutz handelt (zB Uniformen, Arbeitsmäntel, Schutzhelme, Kostüme von Schauspielern usw.).

Bekleidung, die Sie auch außerhalb Ihres Berufs tragen können, können Sie auch nicht als Werbungskosten absetzen – auch dann nicht, wenn Sie die Kleidung wirklich ausschließlich während der Arbeitszeit tragen.

Auch die Begründung, dass Ihr Chef eine gewisse Kleiderordnung ausgegeben hat, gilt vor dem Finanzamt nicht unbedingt als Argument für die Absetzbarkeit der Kosten. Nur wenn die private Nutzung ausgeschlossen werden kann, indem die Kleidung außerhalb der Arbeitszeiten am Arbeitsplatz verbleibt, sind die Ausgaben als Werbungskosten absetzbar.

Eine weitere Ausnahme und die Kosten somit absetzbar: ein allgemein erkennbarer Uniformcharakter der Kleidung (zB Einheitskleidung in der Gastronomie oder im Verkauf), sodass eine private Verwendung deshalb so gut wie ausgeschlossen ist.

Falls Sie also Kosten für Arbeitskleidung in Ihre Arbeitnehmerveranlagung eintragen möchten, ist die **Kennzahl 724** die richtige.

Arbeitszimmer

In Zeiten von Homeoffice ist das Arbeitszimmer daheim oft Thema beim Lohnsteuerausgleich. Die Absetzbarkeit ist jedoch an sehr enge Voraussetzungen gekoppelt, die den Rahmen dieses Whitepapers sprengen würden. Fragen Sie deshalb bitte einen Steuerberater zu Ihrer konkreten Situation, dort erhalten Sie exakte Auskünfte.

Aus- und Fortbildung, Umschulung

Sie müssen grundsätzlich unterscheiden: Ausbildung ist keine Fortbildung und nur eingeschränkt absetzbar. Bei einer Ausbildung erlangen Sie Kenntnisse, die Ihnen eine Berufsausübung überhaupt ermöglichen. Bei einer Fortbildung halten Sie sich auf dem Laufenden und verbessern Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für Ihre Arbeit.

Ausnahme bei den Ausbildungskosten gibt es, nämlich wenn es sich um eine Umschulung handelt, durch die Sie einen komplett neuen Beruf erlernen. Dann können Sie auch diese Kosten absetzen. Falls die Ausbildung im direkten Zusammenhang mit dem von Ihnen ausgeübten Beruf steht, können Sie die Kosten auch als Werbungskosten einreichen. Auf gar keinen Fall absetzbar sind „Erst“-Ausbildungskosten wie zB Studiengebühren.

Sie können unter anderem folgende Ausgaben absetzen:

- Kosten der Aus-/Fortbildung/Umschulung (zB Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen)
- Fahrtkosten (gegebenenfalls über das Kilometergeld, wenn Ihnen nicht sowieso der Verkehrsabsetzbetrag bzw. ein Pendlerpauschale zusteht)
- Tagesgelder (Reisekosten)
- Ausgaben für auswärtige Nächtigungen

Tragen Sie den Betrag in der **Kennzahl 722** ein.

Auto

Unter den Punkten „Pendlerpauschale“ und „Kilometergeld & Reisekosten“ finden Sie Absetzmöglichkeiten, die im Zusammenhang mit einem KFZ stehen. Wenn Sie an Ihrem Arbeitsplatz einen Parkplatz angemietet haben, können Sie diese Kosten leider nicht absetzen, ebenso wenig die Autoversicherung, Ausgaben für Treibstoff oder Öl, Service- und Reparaturkosten, Kosten für ein Navi, Straßenmauten, die Autobahnvignette oder Mitgliedsbeiträge bei ÖAMTC oder ARBÖ. Grundsätzlich sind Ausgaben bezogen auf Ihr Auto bereits mit dem Verkehrsabsetzbetrag, der jedem Arbeitnehmer zusteht, abgegolten.

Computer, Bildschirm & Tastatur oder Laptop (= Ausgaben über EUR 400,- brutto)

Auch hier ist wie bei allen Werbungskosten wichtig, dass der gekaufte Computer bzw. Laptop (in diesem steuerlichen Zusammenhang auch „Wirtschaftsgut“ genannt) auch beruflich verwendet wird. Ein Gerät, das nur privat genutzt wird, kann nicht abgesetzt werden. Wenn Sie den Laptop privat gekauft und zB ausschließlich am Arbeitsplatz verwenden, ist eine berufliche Verwendung eindeutig. Wenn das Gerät bei Ihnen daheim steht, aber zumindest teilweise beruflich genutzt wird (zB Homeoffice), müssen Sie auf Nachfrage das Ausmaß der beruflichen Nutzung nachweisen oder zumindest glaubhaft machen können. Die Kosten müssen auf jeden Fall in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufgeteilt werden (schätzen Sie gegebenenfalls). Das Finanzamt nimmt in der Regel einen Privatanteil von mind. 40 % an.

Da die Kombi „Computer+Bildschirm+Tastatur“ bzw. Laptop im Normalfall über EUR 400,- kostet, kann hier „nur“ die Abschreibung geltend gemacht werden – dafür aber über mehrere Jahre hinweg.

Achtung: Maus, Drucker oder Scanner gehören nicht zur „Einheit“ Computer/Bildschirm/Tastatur. Diese müssen gesondert in der Veranlagung eingetragen werden. Mehr dazu unter „Geringwerte Wirtschaftsgüter“.

Berechnung der Abschreibung

Bei einem Wirtschaftsgut mit Kosten von mehr als EUR 400,- kann über die sog. Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer hängt von der möglichen technischen oder (der meistens kürzeren) wirtschaftlichen Nutzbarkeit ab. Bei Computern nimmt der Gesetzgeber eine Nutzungsdauer von 4 bis 5 Jahren an. Außerdem ist es für die Berechnung der Abschreibung relevant, wann Sie das Wirtschaftsgut gekauft und in Betrieb genommen haben (erfolgt im privaten Umfeld meist gleichzeitig).

Beispiel-Berechnung

Sie haben im April 2016 einen Computer um EUR 2.000 gekauft und auch sofort verwendet. Die angenommene Nutzungsdauer ist vier Jahre.

Es wird nun der Kaufbetrag durch die Anzahl der Jahre dividiert. Das ergibt dann die jährliche Abschreibung, die im Lohnsteuerausgleich eingetragen wird.

Jahr	Abschreibung	Rest (sog. „Restbuchwert“)
2016	500,-	1.500,-
2017	500,-	1.000,-
2018	500,-	500,-
2019	500,-	0,-

Sie können also in die Arbeitnehmerveranlagungen für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils einen Betrag von EUR 500,- in der **Kennzahl 719** eintragen.

Etwas anders verhält sich die Berechnung, wenn Sie den Computer erst in der 2. Jahreshälfte kaufen/in Betrieb nehmen. Dann wird sowohl im ersten als auch im letzten Jahr nur die Hälfte des Abschreibungsbetrags in den Lohnsteuerausgleich aufgenommen (dazwischen wieder der volle Abschreibungsbetrag):

Jahr	Abschreibung	Rest (sog. „Restbuchwert“)
2016	250,-	1.750,-
2017	500,-	1.250,-
2018	500,-	750,-
2019	500,-	250,-
2020	250,-	0,-

Tipp: Sie können nicht nur den Computer/Laptop selbst über die Werbungskosten absetzen. Auch andere Kosten, die mit dem Betrieb des Computers in Zusammenhang stehen (zB Zusatzgeräte, CDs/DVDs, Handbücher, Software, Wartungskosten, Strom, Papier usw.) zählen zu den Werbungskosten (gehören allerdings in die Kennzahl 724)!

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie so weit von Ihrem Arbeitsplatz entfernt wohnen, dass Ihnen die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist und Sie deshalb eine weitere Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes haben, können Sie Werbungskosten für sogenannte „doppelte Haushaltsführung“ absetzen.

„Unzumutbar“ ist leider ein dehnbarer Begriff, wo sich auch die Gerichte nicht ganz einig sind. Grundsätzlich ist es unzumutbar, wenn die Entfernung mehr als 120 km beträgt. In Einzelfällen wurden auch schon kürzere Strecken wegen schlechter Verkehrsverbindungen oder unregelmäßigen Arbeitszeiten als unzumutbar definiert.

Grundsätzlich können die Wohn(ungs)kosten (Miete, Betriebskosten) am Beschäftigungsort als Werbungskosten abgesetzt werden, außerdem noch die Kosten für die erforderlichen Einrichtungsgegenstände.

Der Bereich der doppelten Haushaltsführung ist recht komplex. Deshalb empfehlen wir im Zweifelsfall, dass Sie sich an einen Steuerberater wenden und sich von ihm unterstützen lassen. Wenn Sie Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung in Ihre Arbeitnehmerveranlagung aufnehmen möchten, machen Sie dies in der **Kennzahl 723**.

Fachliteratur

Hier geht es nicht um Bücher wie allgemein bildende Nachschlagewerke, Lexika oder Belletristik. Fachliteratur ist ein Werk nur, wenn damit die Berufschancen erhalten oder verbessert werden. Außerdem muss es im Zusammenhang mit dem beruflichen Bereich stehen, in dem man tätig ist. Eine Tageszeitung beispielsweise ist nur dann als Fachliteratur anzusehen, wenn man zB Journalist ist und sich aus beruflichen Gründen überdurchschnittlich mit dem täglichen Weltgeschehen auseinandersetzt. Wirtschaftsmagazine werden auch nicht typischerweise als Fachliteratur betrachtet.

Insofern ist es anzuraten, beim Absetzen von Fachliteratur eher vorsichtig zu sein und wirklich nur richtige Fachwerke, die zum Berufsumfeld passen, in die Arbeitnehmerveranlagung aufzunehmen. Geben Sie den Betrag in der **Kennzahl 720** ein.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Darunter fallen beruflich bedingte Ausgaben unter EUR 400,- brutto wie zB eine Maus oder ein Drucker (beruflich genutzt!). Diese Kosten werden nicht über eine gewisse Anzahl von Jahren verteilt abgeschrieben wie oben unter „Computer, Bildschirm & Tastatur oder Laptop“ beschrieben, sonst direkt im Jahr der Anschaffung. Sie können also den vollen Betrag in der **Kennzahl 724** Ihres Lohnsteuerausgleichs angeben.

Gewerkschaftsbeiträge

Die Beiträge zu Interessensvertretungen wie ÖGB-Beiträge sind (auch bei Pensionisten!) als Werbungskosten absetzbar. Unterscheiden Sie aber bitte, ob die Beiträge direkt von Ihrem Arbeitgeber über die Lohnverrechnung einbehalten oder von Ihnen selbst eingezahlt wurden. Im ersten Fall sind diese bereits über die Lohnverrechnung berücksichtigt und können nicht nochmals über die Arbeitnehmerveranlagung abgesetzt werden. Geben Sie den Betrag in der **Kennzahl 717** Ihres Lohnsteuerausgleichs an.

Internet / Telefon / Mobiltelefon

Wenn Sie Ihren Internetanschluss, Ihr Festnetz und/oder Mobiltelefon auch beruflich verwenden, können Sie einen Teil der Kosten als Werbungskosten absetzen. Wenn die Unterscheidung „beruflich/privat“ nicht genau möglich ist, müssen Sie schätzen.

Sie können punkto „Internet“ Provider- und Leitungskosten (Online-Gebühren) bzw. die Kosten für Pauschalabrechnungen – also zB für ein Paket „Internet & Telefon“ - absetzen, bei den Telefon-/Mobiltelefonkosten sind Grundgebühr, Verbindungsentgelte bzw. ebenfalls pau-

schale Paketkosten absetzbar. Wichtig dabei ist aber immer, dass Sie den beruflichen und privaten Anteil auseinanderhalten! Wenn Sie also beispielsweise für ein Paket mit Internet und Mobiltelefonie einen monatlichen Betrag von EUR 49,90 bezahlen und davon 30% als beruflichen Anteil annehmen, ergibt das einen Betrag von EUR 179,64 ($49,9 * 12 * 30\%$), den Sie im Lohnsteuerausgleich in der **Kennzahl 724** eintragen müssen.

Kilometergeld & Reisekosten

Wenn Sie im Auftrag Ihres Arbeitgebers (= sogenannte „beruflich veranlasste Fahrt“) mit dem privaten Auto, Motorrad oder auch Fahrrad unterwegs sind und keine Vergütung (Reisekosten) erhalten haben, können Sie einen Kostenersatz über die Arbeitnehmerveranlagung bekommen. Für dieses „Kilometergeld“ sind die gefahrenen Kilometer ausschlaggebend.

Sie können max. 30.000 km pro Jahr verrechnen (Ausnahme: Fahrrad; hier sind es nur 1.500 km/Jahr). Die Höhe des Kilometergelds hängt von der Art des Fahrzeugs ab:

PKW & Kombi: EUR 0,42/km

Motorrad: EUR 0,24/km

Fahrrad: EUR 0,38/km

Eruiieren Sie die gefahrenen Kilometer aus Ihrem Fahrtenbuch und multiplizieren Sie diese mit dem oben angeführten Betrag. Das Ergebnis tragen Sie in der **Kennzahl 724** ein.

Pauschale Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen

Für manche Berufsgruppen der österreichischen Wirtschaft ist auch eine Pauschale für die Werbungskosten vorgesehen - ohne Nachweis der tatsächlichen Ausgaben. Dabei wird ein gewisser Prozentsatz von der Bemessungsgrundlage (das ist grundsätzlich der zum laufenden Tarif zu versteuernde Bruttobezug) geltend gemacht.

Für folgende Berufsgruppen sind Pauschalen vorgesehen:

Berufsgruppe	%-Satz	Höchstbetrag in EUR
Artisten	5,0 %	EUR 2.628,-
Bühnenangehörige (soweit sie dem Schauspielergesetz unterliegen), andere auf Bühnen auftretende Personen bzw. Filmschauspieler	5,0 %	2.628,-
Fernseherschaffende, die regelmäßig auf dem Bildschirm erscheinen	7,5 %	3.942,-
Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster im Revierdienst und Berufsjäger im Revierdienst	5,0 %	1.752,-
Forstarbeiter mit Motorsäge:	10,0 %	2.628,-
Hausbesorger	15,0 %	3.504,-
Journalisten	7,5 %	3.942,-
Musiker	5,0 %	2.628,-
Vertreter	5,0 %	2.190,-
Expatriates*)	20,0 %	10.000,-
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung	15,0 %	mind. 438,- max. 2.628,-

**) Ein Expatriat ist jemand, der während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz in Österreich hatte, im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers max. fünf Jahre in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit einem österreichischen Arbeitgeber (einer Konzerngesellschaft oder einer sog. „inländische Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG“) beschäftigt ist und dessen Einkünfte in Österreich besteuert werden. Außerdem muss er/sie seinen/ihren Wohnsitz im Ausland beibehalten.*

Der Betrag ist unter dem **Punkt 10.13** einzutragen.

Pendlerpauschale/Pendlereuro

Wenn im Veranlagungsjahr das Pendlerpauschale nicht oder falsch über Ihren Arbeitgeber abgerechnet wurde, können Sie dies über die Arbeitnehmerveranlagung erledigen bzw. korrigieren.

Unter der **Kennzahl 718** geben Sie korrekte Höhe (nicht die Differenz, falls falsch abgerechnet wurde!) des **Pendlerpauschales** laut [Pendlerrechner des Finanzministeriums](#) ein. Den **Pendler-Euro** – ebenfalls als Ergebnis von oben genannten Rechner vom BMF – tragen Sie unter der **Kennzahl 916** ein.

Achtung: Wenn bei Ihnen das Pendlerpauschale bereits korrekt bei Ihrer monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt wurde, geben Sie hier nichts an!

Umzugskosten

Umzugskosten können nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn der Umzug „beruflich veranlasst“ ist. Dies ist gegeben, wenn Sie eine Dienstwohnung beziehen oder räumen müssen oder wenn Sie einen unzumutbar langen Arbeitsweg vermeiden möchten.

Wenn Sie nur umziehen, ohne dass Ihr Dienort wechselt (und Sie nicht der Verpflichtung, in eine Dienstwohnung zu ziehen, nachkommen müssen), können die Umzugskosten nicht abgesetzt werden.

Wichtig: "Umzug" bedeutet, dass Sie Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben. Wenn Sie zB während der Woche in einer Zweit-Wohnung wohnen, ist dies kein Umzug. Hier können Sie unter dem Punkt "[doppelte Haushaltsführung](#)" weiterlesen.

Was Sie alles absetzen können

- Speditionskosten für Transport
- Kosten für das Einpacken des Hausrates
- Handwerkerkosten zur Demontage der Wohnungsausstattung
- Ihre eigenen Fahrtkosten bei Wohnungssuche und bei der Übersiedlung
- Ausgaben für Makler bzw. für Inserate für die Suche einer neuen Mietwohnung (nicht aber bei Eigentumswohnung!) am Dienort

Was Sie nicht absetzen können

- Ausgaben für Makler bzw. für Inserate für die Suche eines Nachmieters
- Ausgaben für Makler bzw. für Inserate für die Suche einer neuen Eigentumswohnung (sehr wohl aber für Mietwohnung!) am Dienort
- Ausgaben fürs Ausmalen bzw. „Herrichten“ der alten Mietwohnung („Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes“)
- Anschaffungskosten für Hausrat
- Ablösezahlungen für die Wohnung

Falls Sie also Umzugskosten eintragen möchten, machen Sie das in der **Kennzahl 724** .

7 Außergewöhnliche Belastungen

Darunter fallen Kosten, die aufgrund von Krankheit, Pflege, Behinderung oder Naturkatastrophen wie Überschwemmungen oder Murenabgängen angefallen sind. Für alle außergewöhnlichen Belastungen benötigen Sie das **Formular L 1ab**, eine **Beilage zum L 1**.

Krankheit

Darunter fallen Ausgaben für zB:

- (Zahn)Arzt/Krankenhaus
- Medikamente
- Zahnersatz
- Brille
- Hörgerät
- Prothesen
- Gehbehelfe
- Rezeptgebühr
- Geburt

Alle diese Kosten können Sie über die **Kennzahl 730** einreichen.

Wichtiger Tipp: Die Beträge, die Sie bezahlt haben, erhalten Sie nicht 1:1 zurück. Es wird nur der Betrag verringert, aufgrund dessen sich Ihre Lohnsteuer berechnet. Es gilt die Faustregel, dass Sie in etwa Ausgaben in Höhe eines Netto-Monatsgehalts haben müssen, damit sich für Sie auch eine Gutschrift ergibt. Wenn Sie nur eine Hand voll Apothekenrechnungen haben, ersparen Sie sich die Mühe – da zahlt sich das Einreichen nicht aus.

Begräbnis und Kur

Weitere Absetzposten sind Ausgaben für **Kuraufenthalte** (Kosten unter der **Kennzahl 735** eintragen) sowie **Begräbniskosten**, wenn diese nicht durch den Nachlass oder eine Versicherung gedeckt sind und Sie diese aus eigener Tasche bezahlen mussten. Tragen Sie die Ausgaben in der **Kennzahl 731** ein.

Katastrophenschäden

Diese Aufwände (Aufräumungskosten sowie Ausgaben für Reparatur, Sanierung und Neukauf von zerstörten Gegenständen wie zB Kleidung, Geschirr, PKW) können ebenfalls im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung abgesetzt werden.

Achtung: Absetzbar sind nur die Kosten für die Schadensbehebung. Wenn Sie Schutzmaßnahmen für die Zukunft treffen, können diese Kosten nicht abgesetzt werden!

Der Betrag muss in der **Kennzahl 475** eingetragen werden.

Eigene Behinderung

Die Absetzmöglichkeit hängt vom Grad der Behinderung ab. Es muss eine Behinderung von mind. 25 % vorliegen. Abhängig vom Grad der Behinderung gibt es dann besondere Pauschbeträge zur Abgeltung der Kosten. Alternativ können Sie aber auch die Kosten im Formular eintragen, die Ihnen tatsächlich entstanden sind. Diese müssen Sie allerdings auch nachweisen können!

Sie müssen Ihre Behinderung sowie das Ausmaß der Behinderung durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen (zB Behindertenpass). Einen Behindertenausweis erhalten Sie bei einem Grad der Behinderung von 50 % und höher.

Der Grad der Behinderung ist auf der Seite 1 beim **Punkt 2.7** einzutragen, falls Sie einen Behindertenpass haben, tragen Sie die Nummer des Passes beim **Punkt 2.6** ein.

Freibetrag für Diätkosten

Wenn Sie eine spezielle Diät bei einer der folgenden Krankheiten benötigen, steht Ihnen der Freibetrag zu:

- Zuckerkrankheit
- Tuberkulose
- Zöliakie
- Aids
- Gallen-, Leber- bzw. Nierenerkrankung
- Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung

Sie können dann entweder die tatsächlich angefallenen Kosten für eine notwendige Diätverpflegung angeben oder einen Pauschalbetrag in Anspruch nehmen. Die **Pauschale** können Sie unter dem **Punkt 2.8** ankreuzen oder die **tatsächlichen Kosten** unter der **Kennzahl 439** eintragen.

Freibetrag für Taxikosten

Körperbehinderten steht ein **Freibetrag** von EUR 190,-/Monat zu, wenn sie infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug benötigen (Nachweis erforderlich!). Der Antrag erfolgt über die **Punkte 2.10.1** bzw. **2.10.2**.

Wenn Sie einen Grad der Behinderung von mind. 50 % haben und Ihnen kein eigenes KFZ zur Verfügung steht, können Sie **Kosten für Taxifahrten** bis zu einem Betrag von EUR 153,-/Monat absetzen. Tragen Sie die Kosten in der **Kennzahl 435** ein.

Behinderung des (Ehe)Partners

Hier gelten grundsätzlich dieselben Infos wie oben unter „Eigene Behinderung“. Beachten Sie hier jedoch, dass Sie die Behinderung Ihres (Ehe-)Partners nur dann in Ihrem Lohnsteuerausgleich berücksichtigen dürfen, wenn dieser im Jahr 2016 Einkünfte von max. EUR 6.000,- hatte.

8 Kinder

Für Kinder gibt es eine eigene **Beilage zum L 1 – das L 1k**. Hier machen Sie alle Angaben zum Kind wie zB Kinderfreibetrag, Unterhaltszahlungen, Kosten zur Kinderbetreuung, auswärtige Berufsausbildung und Behinderung des Kinds.

Achtung: Sie müssen pro Kind eine eigene Beilage L 1k abgeben.

Was ist überhaupt ein „Kind“?

Als "Kind" im steuerlichen Sinne gilt ein Kind, wenn

- Ihnen oder Ihrem (Ehe-)Partner für mind. 7 Monate ein Kinderabsetzbetrag oder
- Ihnen für mind. 7 Monate ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Familienbeihilfe und Kinderfreibetrag

Sobald Ihnen Familienbeihilfe zusteht, können Sie auch den **Kinderfreibetrag** beantragen. Diese Angabe machen Sie auf der Seite 1 unter dem **Punkt 3**. Abhängig, ob das Kind Ihrem Haushalt zugehörig ist oder nicht, stehen Ihnen unterschiedlich hohe Beträge zu.

Alimente (Unterhaltszahlungen)

Falls Sie für ein Kind Alimente gezahlt haben, welches nicht Ihrem nicht Haushalt zugehörig ist und für das weder Sie noch Ihr (Ehe-)Partner Familienbeihilfe bekommen haben, steht Ihnen der Unterhaltsabsetzbetrag zu. Machen Sie diese Angabe auf der Seite 1 unter dem **Punkt 4.1**.

Kinderbetreuung

Als Kinderbetreuungskosten gelten Ausgaben für Kinderkrippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung, Bastelgeld und Verpflegung. Ob Sie diese Ausgaben absetzen können oder nicht, ist grundsätzlich vom Alter des Kindes abhängig: Wenn Ihr Kind im Jahr 2016 das 10. Lebensjahr vollendet, können Sie Kosten in Höhe von bis zu EUR 2.300,- pro Jahr und Kind absetzen. Falls bei Ihrem Kind eine Behinderung vorliegt, liegt die Grenze bei 16 Jahren.

Nicht absetzen können Sie das Schulgeld für Privatschulen, Kosten für häuslichen Unterricht, Fahrtkosten zur Kinderbetreuung und leider auch keine Ausgaben für Nachhilfeunterricht.

Geben Sie auf der 2. Seite unter dem **Punkt 5.1** den von Ihnen bezahlten Jahresbetrag an.

Auswärtige Berufsausbildung

Sie können eine Pauschale für eine auswärtige Berufsausbildung Ihres Kindes dann geltend machen, wenn in der Nähe Ihres Wohnortes keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist.

Zur Definition von „in der Nähe des Wohnortes“: Mehr als 80 km vom Wohnort entfernt gilt auf jeden Fall als "auswärtig". Wenn die Entfernung geringer als 80 km ist und die Hin-/Rückfahrt zumutbar ist, können Sie nichts absetzen. Ist Ihr Kind in einem Internat untergebracht, so gelten bereits Entfernungen von mehr als 25 km als "auswärtig".

Ansonsten müssen Sie innerhalb der 80 km-Entfernung überprüfen, ob die Fahrzeit länger als eine Stunde dauert (bei Berücksichtigung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels; es gilt nur die reine Fahrzeit, keine Wartezeiten und/oder Fußwege) oder nicht. Falls nicht, haben Sie kein Anrecht auf die Pauschale.

Die Pauschale beträgt EUR 110,- pro Studienmonat. Damit Sie die Pauschale beanspruchen können, machen Sie bitte die entsprechenden Angaben auf der Seite 2 unter dem **Punkt 5.4**.

Behinderung

Wenn bei Ihrem Kind ein Grad der Behinderung von 25 % oder höher vorliegt, gilt Ihr Kind für die Steuer als behindert. Je nach Ausmaß der Behinderung (25-49 % oder darüber) stehen Ihnen verschiedene Freibeträge zu.

Der allgemeine Behindertenfreibetrag für das Kind steht Ihnen zu, wenn Sie (oder auch Ihr (Ehe-)Partner) Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben und Sie für Ihr Kind kein Pflegegeld bezogen haben.

Unabhängig davon gelten für Kinder dieselben Infos wie unter „Eigene Behinderung“ angeführt (Ausnahme: Pauschbetrag wegen Gehbehinderung).

Zusätzlich können Sie auf Seite 2 unter **Punkt 5.5.4** angeben, ob und für wie lange Sie die **erhöhte Familienbeihilfe** bezogen haben.

Wenn Sie **Ausgaben für eine Sonder(Pflege-)Schule bzw. Behindertenwerkstätte** (Schulgeld) hatten, geben Sie dies unter dem **Punkt 5.5.6** an.

Kosten für einen **Rollstuhl** bzw. Ausgaben für die **rollstuhlgerechte Adaptierung** der Wohnung, für ein **Hörgerät** oder für **Blindenhilfsmittel** können Sie unter dem **Punkt 5.5.7** geltend machen.

9 Sonderausgaben: Vom Kirchenbeitrag bis zum Hausbau

Neben den Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen gibt es noch einen Teilbereich in der Steuererklärung namens „Sonderausgaben“. Darunter fallen diverse absetzbare Ausgaben, die der Staat durch gewisse Steuerbegünstigungen fördern möchte.

Neu ab der Veranlagung 2016

Für die Arbeitnehmerveranlagung 2016 hat sich leider einiges geändert. Die sog. „**Topfsonderausgaben**“ wurden **abgeschafft**, somit können Ausgaben für Versicherungen oder Wohnraum nicht mehr abgesetzt werden. Zumindest war die Finanz so nett und hat eine Übergangsfrist von fünf Jahren beschlossen. Die Absetzmöglichkeit besteht also bis zur Veranlagung für das Jahr 2020, unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw. mit Arbeiten vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.

Neu ist außerdem die automatische Berücksichtigung von Spenden, Kirchenbeiträgen und Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung sowie der Nachkauf von Versicherungszeiten. Für diese Sonderausgaben werden die Daten automatisch von der empfangenden Organisation an die Finanzverwaltung gemeldet. Diese Regelung gilt für Zahlungen ab dem Jahr 2017, ist also für die Veranlagung 2016 noch nicht relevant.

Freiwillige Kranken- /Unfall-/Lebensversicherungsprämien

Wie oben erwähnt können Sie diese Aufwände noch absetzen, solange der Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde. Ob eine Versicherung absetzbar ist oder nicht, erfragen Sie bitte bei Ihrem Versicherungsberater. Dieser kann Ihnen diesbezüglich weiterhelfen.

Den Betrag geben Sie am L 1 in der **Kennzahl 455** (Seite 2) ein.

Kosten für die Wohnraumschaffung und -sanierung

Für alle folgenden Punkte gilt dasselbe wie bei den Versicherungen: Vertragsabschlüsse müssen vor dem 1.1.2016 erfolgt sein bzw. die Ausführung bzw. Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden sein.

Genossenschaftsbeitrag für Wohnung oder Reihenhaus

Wenn Sie einen **Genossenschaftsbeitrag für eine Wohnung oder ein Reihenhaus** bezahlt haben, können Sie die Ausgabe in die Arbeitnehmerveranlagung aufnehmen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Sie diesen aus Eigenmitteln oder über einen Kredit finanziert haben. Im Falle des Kredits geben Sie die gesamten Zahlungen (also Zinsen plus Rückzahlungsraten) aus dem Jahr 2016 an.

Normalerweise erhalten Sie von Ihrer Genossenschaft am Jahresende automatisch eine Aufstellung zugeschickt, der Sie den abzusetzenden Betrag entnehmen können. Falls Sie diese Aufstellung nicht erhalten, fragen Sie bei Ihrer Genossenschaft nach.

Die Eintragung machen Sie in der **Kennzahl 456** auf Seite 2 des L 1.

Hausbau

Wenn Sie Ausgaben für einen **Hausbau** hatten - egal, ob aus Eigenmitteln oder über einen Kredit finanziert – geben Sie dies im Steuerausgleich an.

Geben Sie den Betrag in der **Kennzahl 456** (Seite 2 im L 1) ein, im Falle einer Kreditfinanzierung die Zahlungen (= Zinsen und Rückzahlungsraten) im Jahr 2016.

Tipp: Hier können auch Kosten für von Ihnen selbst verarbeitetes Baumaterial eingegeben werden!

Fenstertausch

Haben Sie im Jahr 2016 Ihre Fenster tauschen lassen? Dann setzen Sie die Kosten ab. Wiederrum ist es egal, ob Sie den Tausch über Eigenmittel oder über einen Kredit finanziert haben. Im Falle des Kredits können Rückzahlungsraten plus Zinsen aus 2016 abgesetzt werden.

Achtung: Beachten Sie, dass hier entweder der Tausch aller Fenster begünstigt ist oder der Tausch einzelner Fenster, wenn damit eine Energieeinsparung oder ein Lärmschutz verbunden ist. Der Fenstertausch muss von befugten Unternehmern durchgeführt worden sein!

Tragen Sie die Ausgaben in der **Kennzahl 456** auf Seite 2 des L 1 ein.

Heizung

Wenn Sie Ausgaben für eine **neue Heizungsanlage** hatten, geben Sie dies in der **Kennzahl 456** (Seite 2 im L 1) an. Es ist irrelevant, ob Sie die Anlage aus Eigenmitteln oder über einen Kredit finanziert haben. Im Falle des Kredits gelten Zinsen plus Rückzahlungsraten aus 2016 als absetzbar.

Achtung: Beachten Sie, dass hier die Ausgaben nur dann begünstigt sind, wenn der Tausch eine Verbesserung des Nutzungsgrades ergibt. Der Einbau der neuen Heizungsanlage muss von befugten Unternehmern durchgeführt worden sein.

Sicherheits-Eingangstür

Ausgaben für eine **neue Sicherheits-Eingangstür** geben Sie in der **Kennzahl 456** auf Seite 2 des L 1 ein. Wenn Sie die Türe über einen Kredit finanziert haben, können sowohl Zinsen als auch Rückzahlungsraten aus 2016 eingetragen werden.

Achtung: Beachten Sie, dass hier die Ausgaben nur dann begünstigt sind, wenn damit eine Energieeinsparung oder ein verbesserter Einbruchschutz verbunden ist. Auch ein Tausch aller Türen wäre möglich. Der Einbau der Türe/n muss von befugten Unternehmern durchgeführt worden sein.

Außenisolierung

Kosten, die für eine neue **Außenisolierung** für Ihre Wohnung bzw. Ihr Haus entstanden sind, können – unabhängig ob die Finanzierung aus Eigenmitteln oder über einen Kredit erfolgte –

über die Arbeitnehmerveranlagung abgesetzt werden. Geben Sie die Gesamt-Zahlung (im Falle des Kredits wären das Zinsen plus Rückzahlungsraten) aus dem Jahr 2016 in der **Kennzahl 456** auf Seite 2 im L 1 an.

Achtung: Beachten Sie, dass hier die Ausgaben nur dann begünstigt sind, wenn die Isolierung an Außenwänden oder an den obersten Geschoßdecken vorgenommen wurde. Der Anbringung der Außenisolierung muss von befugten Unternehmern durchgeführt worden sein.

Kirchenbeiträge

Spenden werden zukünftig im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt ab 2017.

Unabhängig, wieviel Sie wirklich bezahlt haben, können Sie für die Veranlagung 2016 max. EUR 400,- von der Steuer absetzen. Geben Sie den Betrag in der **Kennzahl 458** (Seite 2 des L 1) ein.

Achtung: Es zählen nur Kirchenbeiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften:

- Altkatholische Kirche
- Armenisch-apostolische Kirche
- Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses
- Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
- Griechisch-orientalische (= Orthodoxe) Kirche:
- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit
- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Georg
- Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Iwan Rilski
- Rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Auferstehung
- Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus
- Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Israelitische Religionsgesellschaft mit den Kultusgemeinden Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien
- Jehovas Zeugen
- Katholische Kirche:
- Römisch-katholischer Ritus
- Griechisch-katholischer Ritus
- Armenisch-katholischer Ritus
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, österreichischer Distrikt (Mormonen)
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

Spenden

Aktuell werden nur in etwa 1/10 der Spenden, die in Österreich geleistet werden, von der Steuer abgesetzt. Mit der neuen automatischen Meldung von Zahlungen ab 2017 und der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung wird sich hier sicher einiges ändern.

Spendenausgaben werden auf Seite 2 des L 1 in folgende Kennzahlen eingetragen:

Kennzahl 451: Spenden an humanitäre Organisationen wie zB das Rote Kreuz (nur absetzbar, wenn der Spendenempfänger auf der [Liste der begünstigten Spendenempfänger](#) des Finanzministeriums zu finden ist)

Kennzahl 562: Spenden an Umweltorganisationen und Tierheime (nur absetzbar, wenn der Spendenempfänger auf der [Liste der begünstigten Spendenempfänger](#) des Finanzministeriums zu finden ist)

Kennzahl 563: Spenden an Feuerwehren und Feuerwehrverbänden

Kennzahl 459: Spenden an Museen, Lehr- und Forschungseinrichtungen, Behindertensport-Dachverbände

Kennzahl 564: Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung

Tragen Sie jeweils in der passenden Kennzahl die Höhe der getätigten Zuwendung ein.

Achtung: Der Höhe nach ist die Abzugsfähigkeit mit 10 % des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte limitiert!

Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der gesetzl. Pensionsversicherung

Anders als die Zahlungen von freiwillige Kranken-/Unfall-/Lebensversicherungsprämien sind diese Ausgaben auch nach 2020 voll abzugsfähig. Ab 2017 werden diese Ausgaben so wie auch die Spenden automatisch an die Finanz gemeldet und berücksichtigt.

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Ausgaben für den Nachkauf von Versicherungszeiten geben Sie unter der **Kennzahl 450** auf Seite 2 des L 1 an.

Steuerberatungskosten

Ausgaben für einen Steuerberater, Anwalt oder Notar (= sog. „berufsrechtlich befugte Personen“) sind als Sonderausgaben begünstigt und absetzbar.

Tipp: Es gibt keine Obergrenze oder Selbstbehalt, Sie können den vollen Betrag in der Steuererklärung eintragen!

Die Erfassung des Betrags erfolgt in der **Kennzahl 460** (Seite 2 im L 1).

10 Steuerbescheid falsch – was mach ich jetzt?

Wenn Sie für die Erstellung des Lohnsteuerausgleichs eine Software verwenden, ist die Überprüfung des ausgestellten Steuerbescheids sehr einfach. Beispielsweise sieht die Berechnung in der Software „LohnSteuer-Experte“ (für Windows) genauso aus, wie der Bescheid, den Sie vom Finanzamt erhalten.

So legen Sie richtig Beschwerde ein

Falls Sie hier eine Abweichung feststellen, weil zB ein Betrag, den Sie im Formular angegeben haben, in der Berechnung nicht berücksichtigt wurde, können Sie ganz einfach schriftlich eine sog. **„Bescheidbeschwerde“** (früher auch „Einspruch“ oder „Berufung“ genannt) einbringen. Dafür haben Sie einen Monat ab der Zustellung Zeit. Wir empfehlen aber, die Beschwerde so schnell wie möglich einzubringen.

Tipp: Bringen Sie die Bescheidbeschwerde schriftlich bei Ihrem zuständigen Finanzamt ein - aus Beweisgründen am besten eingeschrieben. Sie können die Beschwerde natürlich auch persönlich am Amt abgeben und erhalten dafür eine Eingangsbestätigung. Heben Sie diese Bestätigung für den Fall der Fälle gut auf! Die Beschwerde ist gebührenfrei.

Falls bei Ihrem Steuerbescheid eine Nachzahlung herausgekommen ist, können Sie auch Berufung einlegen und Ihre Arbeitnehmerveranlagung zurückziehen.

Frist

Achten Sie darauf, dass beim Finanzamt unter „einem Monat“ nicht ganz das verstanden wird, das Otto Normalverbraucher annimmt.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides. Das ist soweit klar. Das Ende der Frist ist so definiert: „[...] endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht.“ Alles klar? Nein? Ok, hier die Übersetzung: Wenn der Bescheid an einem 31. zugestellt wurde, hat der Folgemonat keinen 31. Deshalb wäre beispielsweise bei einer Zustellung am 31. Mai dann das Ende der Frist der 30. Juni.

Falls das Ende der Frist auf das Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird die Frist bis zum folgenden Arbeitstag verlängert.

Inhalt der Beschwerde

Ihre Beschwerde sollte folgendes beinhalten:

- Bezeichnung des Bescheides und Ihre Steuernummer
- Angabe, welchen Punkt des Bescheids Ihre Beschwerde gilt
- Erklärung, welche Änderungen beantragt werden
- Begründung (am besten mit Unterlagen)
- Ihre Unterschrift

Muster einer Bescheidbeschwerde

Betreff:

Veranlagungsbescheid vom _____ betreffend 2016

Beschwerde gem. § 243 BAO

Antrag gem. § 284 Abs. 1 BAO

St.Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Schreiben erhebe ich fristgerecht gem. § 243 BAO das ordentliche Rechtsmittel der

Beschwerde

gegen den Bescheid vom _____, mit dem die Einkommensteuer für 2016 festgesetzt wurde.

Begründung:

Infolge eines Ausfertigungsfehlers unter Pkt _____ der Einkommensteuererklärung betreffend _____ ist der Einkommensteuerbescheid 2016 unrichtig.

Ich stelle daher den

Antrag

die Einkommensteuer unter Zugrundelegung der in der Beilage übermittelten berichtigten Einkommensteuererklärung 2016 neu festzusetzen.

Für den Fall der Erledigung der Beschwerde durch ein Berufungssenat der Abgabenbehörde zweiter Instanz stelle ich gem. § 284 Abs. 1 BAO den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit der Bitte um antragsgemäße Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

IHRE UNTERSCHRIFT

11 Freibetragsbescheid

Sie haben Ihren Steuerbescheid zurückbekommen und die Gutschrift war erfreulich. Nun liegt dem Brief ein anderer Bescheid bei - der Freibetragsbescheid.

Was ist das?

In einem Freibetragsbescheid werden bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen erfasst. Diese Beträge kann dann Ihr Arbeitgeber bei der laufenden Lohnsteuerberechnung, sprich, bei der Lohnverrechnung berücksichtigen und Sie zahlen Monat für Monat weniger Steuer. Den Bescheid erhält jeder, der eine Arbeitnehmerveranlagung eingereicht hat und sich eine Gutschrift ergeben hat (mit einigen Ausnahmen).

Vor- und Nachteile

Der Vorteil ist klar. Sie zahlen jeden Monat weniger Steuer, es bleibt Ihnen netto mehr übrig.

Einen Nachteil - oder sagen wir, eine Gefahr - gibt es allerdings auch: Die Berechnung des Freibetrags für die Lohnverrechnung beruht auf Ihren Angaben aus der letztjährigen Arbeitnehmerveranlagung, am Jahresende wird gegengerechnet.

Nehmen wir einmal an, Sie hatten 2016 besonders hohe Werbungskosten, Sonderausgaben und/oder außergewöhnliche Belastungen. Ihr Arbeitgeber berücksichtigt 2017 Ihren Freibetragsbescheid und Sie zahlen deshalb von Jänner bis Dezember 2017 weniger Lohnsteuer. Die böse Überraschung kommt dann 2018. Nämlich dann, wenn Sie Ihre Steuererklärung für 2017 einreichen und die Gutschrift geringer ist als die Steuern, die Sie bereits in der laufenden Lohnverrechnung eingespart haben. Dann blüht Ihnen eine – womöglich saftige – Nachzahlung.

Was mache ich nun mit dem Freibetragsbescheid?

Sie haben 3 Möglichkeiten: Entweder Sie geben den Bescheid bei Ihrem Arbeitgeber ab und erhalten so die Steuerbegünstigung über die monatliche Lohnverrechnung. Als zweite Möglichkeit können Sie die Höhe des Freibetragsbescheids nach unten korrigieren - nämlich auf der Mitteilung für Ihren Arbeitgeber, die Sie gemeinsam mit dem Freibetragsbescheid erhalten haben. Als dritte Möglichkeit – wenn Sie keine monatliche Berücksichtigung möchten und lieber weiterhin das Geld über die Arbeitnehmerveranlagung zurückbekommen möchten – ignorieren Sie den Bescheid einfach und werfen ihn weg.

12 **Wo Sie noch mehr Infos bekommen – Links & Tipps**

Aller Anfang ist schwer, keine Frage. Es gibt im Internet zum Thema Lohnsteuerausgleich Literatur ohne Ende. Im diesem letzten Kapitel finden Sie einige Links, die Ihnen helfen sollen, sich im Dschungel der Steuern zurechtzufinden.

Außerdem stehen Ihnen verschiedene Software-Programme hilfreich zur Seite, die Sie an die Hand nehmen und durch die Arbeitnehmerveranlagung führen. Als Beispiel möchten wir hier den „[LohnSteuer-Experten](#)“ anführen, der Anwender bereits seit über 20 Jahren bei der Erstellung des Lohnsteuerausgleichs hilft.

Hier finden Sie noch weiterführende Infos, wenn Sie sich tiefergehend mit der Steuererklärung beschäftigen möchten:

Broschüre „Steuer sparen 2015“ der Arbeiterkammer

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/index.html>

Das Steuerbuch“ - Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung“ des Finanzministeriums

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Info zurück Berücksichtigung von Sonderausgaben ab 2017

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/FAQ-automatische-Datenermittlung-SA.html>

Allgemeine Infos zur Arbeitnehmerveranlagung

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/34/Seite.340000.html>

Lohnsteuerrichtlinien

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=c1f4279c-df14-4deb-862f-59d86639c232>

Pendlerrechner

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/>

Im Zweifelsfall ist es aber immer am besten, einen Steuerberater zu Rate ziehen. Er ist der Profi in der Materie und kann Ihnen helfen, den Steuerausgleich möglichst gewinnbringend zu gestalten. Und: Die Steuerberatungskosten sind zur Gänze von der Steuer absetzbar!

Wir wünschen Ihnen frohes Steuern sparen!